

§ 10 VPhE

VPhE - Verordnung über physikalische Einwirkungen – VPhE

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Im Sinne dieses Abschnittes gelten als:

- a) Tages-Expositionswert für Hand-Arm-Vibrationen der auf einen Bezugszeitraum von acht Stunden normierte Wert A (8) gemäß den Kapiteln 4 und 5 sowie Anhang A der ÖNORM EN ISO 5349-1:2001 (Ausgabedatum 1. November 2001);
- b) Tages-Expositionswert für Ganzkörper-Vibrationen der auf einen Bezugszeitraum von acht Stunden normierte Wert A (8)

gemäß den Abschnitten 5, 6 und 7 sowie den Anhängen A und B der ÖNORM ISO 2631-1:2007 (Ausgabedatum 1. Juli 2007).

(2) Für Bedienstete, die bei ihrer Tätigkeit einer Einwirkung durch Hand-Arm-Vibrationen ausgesetzt sind, gelten als:

- a) täglicher Expositionsgrenzwert ein Tages-Expositionswert von 5m/s^2 ;
- b) täglicher Auslösewert ein Tages-Expositionswert von $2,5\text{m/s}^2$.

(3) Für Bedienstete, die bei ihrer Tätigkeit einer Einwirkung durch Ganzkörper-Vibrationen ausgesetzt sind, gelten als:

- a) täglicher Expositionsgrenzwert ein Tages-Expositionswert von $1,15\text{m/s}^2$;
- b) täglicher Auslösewert ein Tages-Expositionswert von $0,5\text{m/s}^2$.

In Kraft seit 23.12.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at